

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neukloster

Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Neukloster
„Photovoltaikanlage Pernieker Straße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadtvertretung Neukloster hat am 03.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 mit der Gebietsbezeichnung „Photovoltaikanlage Pernieker Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet im Nordosten der Stadt Neukloster umfasst eine Fläche mit einer Größe von etwa 1,6 ha. Es liegt nördlich der Pernieker Straße und westlich der Landesstraße L101 in Richtung Glasin, begrenzt im Nordosten und Nordwesten durch landwirtschaftliche Flächen, im Südosten durch L 101 und im Südwesten durch die gewerbliche Nutzung an der Pernieker Straße.

Das Planungsziel besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 und der Vorentwurf der Begründung dazu wurden in der Sitzung der Stadtvertretung Neukloster am 03.12.2018 gebilligt und liegen in der Zeit

vom 17.12.2018 bis zum 31.01.2019

während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Neukloster, Bauamt, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, aus. Die Vorentwurfsunterlagen sind zusätzlich im o.g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Stadt Neukloster unter <https://www.stadt-neukloster.de> einsehbar.

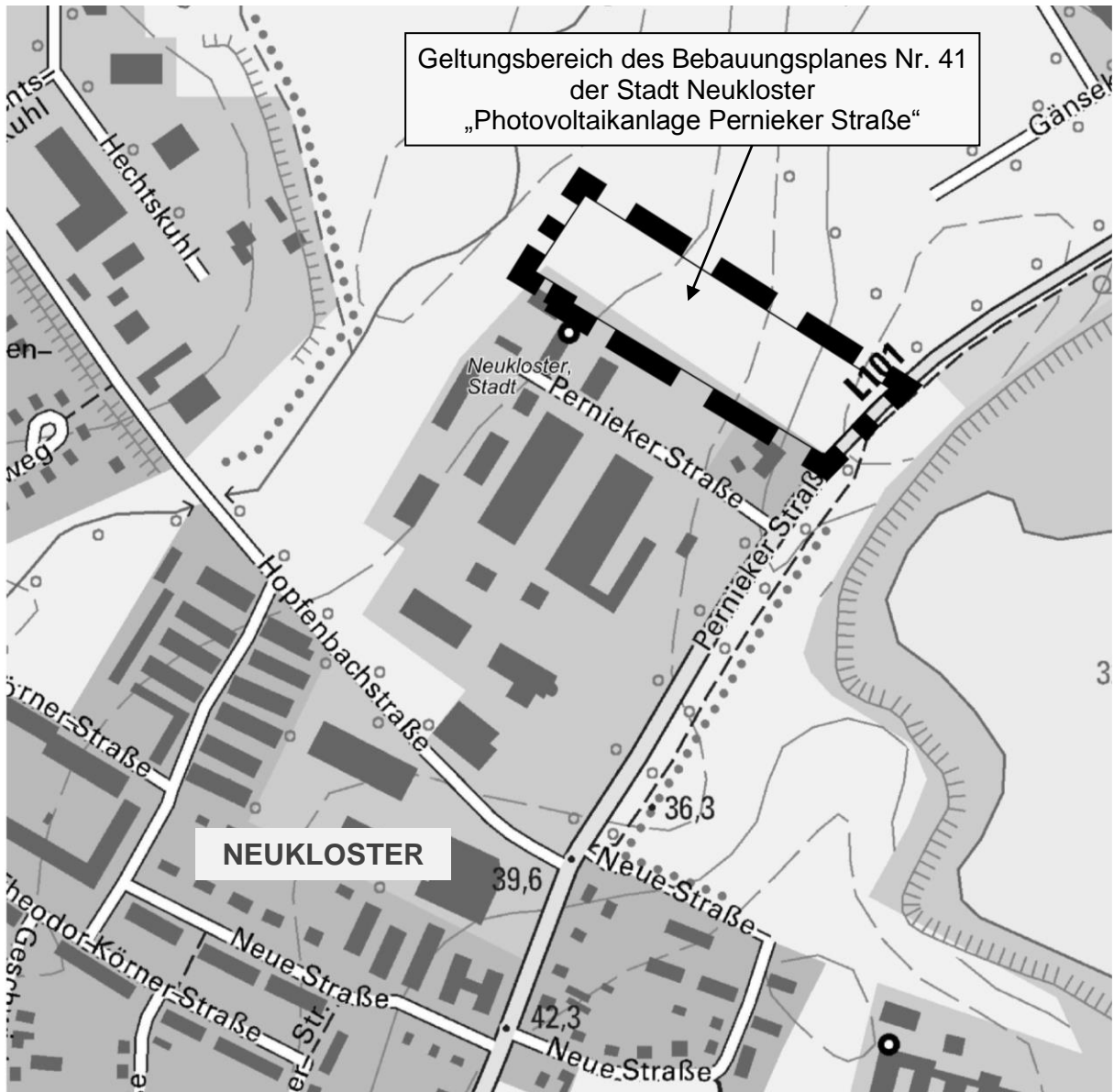
Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Des Weiteren besteht während der Auslegungszeit die Möglichkeit der Erörterung.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Neukloster unter <https://www.stadt-neukloster.de> verfügbar.

Neukloster, den 06.12.2018

Frank Meier, Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2017